

# **RS OGH 1994/4/11 10b531/94, 40b108/98f, 20b72/99y, 70b101/99z, 90b40/02a, 60b195/04a, 90b47/06m**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.04.1994

## Norm

ABGB §140 Ba

ABGB §140 Be

## Rechtssatz

Bei überdurchschnittlichem Einkommen ist lediglich der Bedarf des Kindes Bemessungskriterium. Die Unterhaltsverpflichtung bleibt dann hinter jenem Betrag zurück, zu dem der Unterhaltsschuldner angesichts seiner finanziellen Leistungsfähigkeit verpflichtet werden könnte. Soweit jedoch ein durch die besonderen Lebensumstände gerechtfertigter Sonderbedarf des Kindes anerkannt werden muss, ist die Unterhaltsverpflichtung auch auf die Bestreitung dieser besonderen Bedürfnisse auszudehnen; dazu können auch die Kosten einer Privatschule gehören, soweit deren Besuch durch die besonderen Umstände angezeigt ist.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 531/94

Entscheidungstext OGH 11.04.1994 1 Ob 531/94

- 4 Ob 108/98f

Entscheidungstext OGH 21.04.1998 4 Ob 108/98f

Vgl

- 2 Ob 72/99y

Entscheidungstext OGH 25.03.1999 2 Ob 72/99y

Vgl; Beisatz: Hier: Kosten einer Privatschule in Chile bei der Mutter lebende Kinder eines in Österreich lebenden Vaters. (T1)

- 7 Ob 101/99z

Entscheidungstext OGH 09.06.1999 7 Ob 101/99z

Vgl; Beisatz: Die Kosten des Besuchs einer Privatschule dürfen nicht von vornherein aus den Fällen des vom Unterhaltsschuldner zu bestreitenden Sonderbedarfs ausgeschieden werden (ÖA 1994, 184 U100). (T2)

- 9 Ob 40/02a

Entscheidungstext OGH 16.10.2002 9 Ob 40/02a

Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Ob im jeweiligen Einzelfall die Voraussetzungen für die Anerkennung der Kosten einer Privatschule als Sonderbedarf gegeben sind, stellt - sofern sich die Entscheidung der zweiten Instanz auf der Grundlage der wiedergegebenen Rechtsprechung bewegt und keine krasse Fehlbeurteilung darstellt - keine im Sinne des § 14 Abs 1 AußStrG erhebliche Rechtsfrage dar. (T3)

- 6 Ob 195/04a

Entscheidungstext OGH 14.07.2005 6 Ob 195/04a

Vgl; Beis wie T2; Beis wie T3

- 9 Ob 47/06m

Entscheidungstext OGH 27.09.2006 9 Ob 47/06m

Auch; Beis wie T3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0047133

## Dokumentnummer

JJR\_19940411\_OGH0002\_0010OB00531\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>